

Diese Lesefassung basiert auf der PO Künstliche Intelligenz und Künstliche Intelligenz (dual) veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 03/2024 vom 20.03.2024 und der Änderungsprüfungsordnung veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 08/2024 vom 15.07.2024.

Lesefassung

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 5a Koordinierungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 10a Prüfungsverwaltungssystem
- § 11 Praktische Studienphase
- § 12 Portfolioprüfungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Liste der Profilmodule**
- Anlage 3: Prüfungsplan „ Software Engineering (dual)“**

Der Text dieser Lesefassung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt, gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlichte Teil oder die im Internet unter:

<https://www.hs-koblenz.de/hochschule/organisation/zentrale-einrichtungen/verwaltung/rechtsvorschriften/amtliches-mitteilungsblatt>
amtlich bekannt gemachte Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Künstliche Intelligenz bzw. des dualen Bachelorstudiengangs Künstliche Intelligenz (dual). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem.§ 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem.§ 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zum Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz (dual) können nur Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester (nichtdualer Studiengang) bzw. 8 Semester im dualen Studiengang. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit Points bzw. 210 Credit Points im dualen Studiengang nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(1a) Der Studiengang Künstliche Intelligenz kann auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall auf bis zu 12 Semester.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine Praktische Studienphase enthalten, die nach den Bestimmungen des § 11 abgeschlossen wird.

(2a) In der Regelstudienzeit des dualen Studiengangs sind auch zwei Praxisphasen enthalten. Die beiden Praxisphasen werden in der Anlage "Teilstudienplan für die Praxisphasen" geregelt.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Semester sollen regelmäßig 30 Credit Points erworben werden. Ausnahmen hiervon sind in der Anlage "Studienverlaufsplan" ersichtlich. Im dualen Studiengang sind speziell in den Praxisphasen im 3. und im 6. Semester jeweils 15 Credit Points zugeordnet. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Die Wahlpflichtmodule können zur individuellen Profilbildung genutzt werden. Es müssen mindestens 3 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Werden in den Profilrichtungen Biomedizin oder Wirtschaft oder Ingenieurwesen jeweils mindestens 3 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die jeweilige Profilrichtung auf dem Zeugnis verzeichnet.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit eines studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende

Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a

Koordinierungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz (dual) wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertreterinnen oder Vertretern des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9 und § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Portfolioprüfungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13,
5. im dualen Studiengang Projektarbeiten gem. Anlage "Teilstudienplan für die Praxisphasen".

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

(8) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten und Praxistransferberichten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 3 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3a) Praxistransferberichte sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Sie bilden den Abschluss der Praxisphasen I und II, die in den Unternehmen durchgeführt werden, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studienganges besteht. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben dürfen keine Multiple-Choice-Fragen beinhalten. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den

Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

§ 10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11 Praktische Studienphase

(1) Durch die Praktische Studienphase wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Sie wird mit einer Studienleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung abgeschlossen.

(2) Die Praktische Studienphase umfasst einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung einen Zeitraum von 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Praktische Studienphase kann im Einzelfall aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch den Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(3) Im dualen Studiengang wird die Praktische Studienphase in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.

(4) Vor Beginn der Praktischen Studienphase müssen mindestens 135 Credit Points und im dualen Studiengang 172 Credit Points erbracht worden sein.

(5) Die Praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige praktische Projekte ersetzt werden. Einzelheiten regeln die Anlagen.

§ 12 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche, Programmieraufgaben)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben ein Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die aufsummierte mögliche Punktzahl der bearbeiteten Portfolioelemente die von den Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl übersteigt.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(1) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer 157 Credit Points bzw. 187 Credit Points im dualen Studiengang erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen u. Studienleistungen u. Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im nichtdualen Bachelorstudiengang können max. 180 Credit Points bzw. im dualen Studiengang max. 210 Credit Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Für Fälle gemäß Satz 3 kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistung gemäß § 4 Abs. 2 erbracht wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet für Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 2 auf Antrag in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht

bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(2a) Im dualen Studiengang Künstliche Intelligenz kann ein nicht bestandenes Reflexionsgespräch (zum Abschluss der Praxisphasen I und II) sowie ein nicht bestandener Praxistransferbericht (zum Abschluss der Praxisphase II) einmal wiederholt werden, ohne dass die gesamte Praxisphase wiederholt werden muss. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen beim Prüfungsamt erfolgen. Die Wiederholung der Prüfung muss innerhalb von vier Wochen (Reflexionsgespräch) bzw. acht Wochen (Praxistransferbericht) nach Anmeldung erfolgen. Wird der Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Praxisphase erneut zu erbringen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3a) Im dualen Studiengang Künstliche Intelligenz kann eine Wiederholungsprüfung, die in eine der Praxisphasen I oder II fällt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden auf das Folgesemester verschoben werden.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit, den beiden Praxisphasen und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 4 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

- (4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.
- (6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.
- (7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.
- (8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.
- (9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungs- oder Studienleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die mit dem Zweifachen ihrer jeweiligen Credit-Point- Anzahl in die Notenbildung eingehen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil “Mit Auszeichnung bestanden” erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Profilrichtung, sofern die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 erfüllt ist,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Remagen, den 03.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik der
Hochschule Koblenz Prof. Dr. Georg Ankerhold

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

a. Künstliche Intelligenz (Vollzeitstudium)

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL						einfach
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL						einfach
		Analysis I	7,5	PL						einfach
		Lineare Algebra I	7,5	PL						einfach
		Künstliche Intelligenz I	7,5		PL					einfach
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5		PL					einfach
		Analysis II	7,5		PL					einfach
		Lineare Algebra II	7,5		PL					einfach
		Künstliche Intelligenz II	7,5			PL				einfach
		IT-Sicherheit	7,5			PL(+SL)				einfach
		Ethik und Vertrauenswürdigkeit	7,5			SL				-
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5			PL				einfach
		Grundlagen der Informatik II	7,5				PL			einfach
		Maschinelles Lernen I	7,5				PL			einfach
		Statistik I	7,5				PL			einfach
		Wahlpflichtmodul I	7,5				PL(+SL)			einfach
		Maschinelles Lernen II	7,5					PL		einfach
		KI Lab	7,5					PL+SL		einfach
		Wahlpflichtmodul II	7,5					PL(+SL)		einfach
		Wahlpflichtmodul III	7,5					PL(+SL)		einfach
		Praktische Studienphase	15						SL	
		Bachelorarbeit	12						PL	zweifach
		Bachelorkolloquium	3						PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

b. Künstliche Intelligenz (Teilzeitstudium in 50%)

Studienverlaufsplan														Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen															
Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	
	Grundlagen der Informatik I	7,5	PL												einfach
	Einführung in die Programmierung	7,5	PL												einfach
	Analysis I	7,5		PL											einfach
	Lineare Algebra I	7,5		PL											einfach
	Künstliche Intelligenz I	7,5				PL									einfach
	Datenstrukturen und Algorithmen	7,5				PL									einfach
	Analysis II	7,5			PL										einfach
	Lineare Algebra II	7,5			PL										einfach
	Künstliche Intelligenz II	7,5					PL								einfach
	IT-Sicherheit	7,5					PL (+SL)								einfach
	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	7,5							SL						-
	Grundlagen der Informatik II	7,5						PL							einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5						PL							einfach
	Maschinelles Lernen I	7,5								PL					einfach
	Statistik I	7,5							PL (+SL)						einfach
	Wahlpflichtmodul I	7,5								PL (+SL)					einfach
	Maschinelles Lernen II	7,5									PL				einfach
	KI Lab	7,5									PL +				einfach
	Wahlpflichtmodul II	7,5										PL (+SL)			einfach
	Wahlpflichtmodul III	7,5											PL (+SL)		einfach
	Praktische Studienphase	15											SL		
	Bachelorarbeit	12												PL	zweifach
	Bachelorkolloquium	3												PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

c. Künstliche Intelligenz (dual)

Studienverlaufsplan											Studien- beginn WS		
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													
Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL								einfach	
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL								einfach	
		Analysis I	7,5	PL								einfach	
		Lineare Algebra I	7,5	PL								einfach	
		Künstliche Intelligenz I	7,5		PL							einfach	
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5		PL							einfach	
		Analysis II	7,5		PL							einfach	
		Lineare Algebra II	7,5		PL							einfach	
		Praxisphase I	15			PL+SL*						einfach	
		Grundlagen der Informatik II	7,5				PL					einfach	
		Maschinelles Lernen I	7,5				PL					einfach	
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5				PL					einfach	
		Wahlpflichtmodul I	7,5				PL(+SL)					einfach	
		Künstliche Intelligenz II	7,5					PL				einfach	
		IT-Sicherheit	7,5					PL(+SL)				einfach	
		Ethik und Vertrauenswürdigkeit	7,5					SL				-	
		Statistik I	7,5					PL(+SL)				einfach	
		Praxisphase II	15						PL+SL*			einfach	
		Maschinelles Lernen II	7,5							PL		einfach	
		KI Lab	7,5								PL+SL	einfach	
		Wahlpflichtmodul II	7,5								PL(+SL)	einfach	
		Wahlpflichtmodul III	7,5								PL(+SL)	einfach	
		Praktische Studienphase	15									SL	
		Bachelorarbeit	12									PL	zweifach
		Bachelorkolloquium	3									PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung, CP = Credit Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

- Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule:

Profilmodule Biomedizin	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Biowissenschaften I	7,5	PL	K	90
Biowissenschaften II	7,5	PL	K o MP o HA	60-120 (K) 30-45 (MP)
Biometrie	7,5	PL	K o MP	60-120 (K) 30-45 (MP)
Bioinformatik	7,5	PL	V u HA	ca. 20 (V)

Profilmodule Wirtschaft	CP	Leistung	Art	Dauer [min]
Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	7,5	PL	K	90-120
Personenversicherungsmathematik I	7,5	PL	K	90-120
Sachversicherungsmathematik	7,5	PL	K	90-120
Portfoliotheorie und Risikomanagement	7,5	PL	K o HA	90-120 (K)

Profilmodule Ingenieurwesen	CP	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Sensoren und Signale I	7,5	PL+SL	K	90
Sensoren und Signale II	7,5	PL+SL	K	90
Digitaltechnik	7,5	PL+SL	K	90
Robotik	7,5	PL+SL	K	90

Erklärungen / Legende:

WPM – Wahlpflichtmodul

Prüfungsleistung

K = Klausur

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

V = Vortrag oder Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

CP – Credit Points PL =

PB = Praktikumsbericht

BA = Bachelorthesis

„u“ bedeutet „und“

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Po = Portfolioprüfung

R = Referat

und die im aktuellen Modulhandbuch aufgeführten Wahlmodule. Im Wahlpflichtbereich sind drei Wahlpflichtmodule mit zusammen 22,5 Credit Points nachzuweisen.

Anlage 3: Prüfungsplan

a. „Künstliche Intelligenz“ (B.Sc.), Vollzeitstudium

Modul-Nr.	Modulbezeichnung/Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o P o Po	90	einfach
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
2. Semester							
	Künstliche Intelligenz I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
3. Semester							
	Künstliche Intelligenz II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	IT-Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	V o HA	ca. 30 (V)	-
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
4. Semester							
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Maschinelles Lernen I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
5. Semester							
	Maschinelles Lernen II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
	KI-Lab	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL+SL	P		einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	15	SL	HA		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	12	PL	BA		zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Erklärungen / Legende:
K = Klausur
R = Referat

PL = Prüfungsleistung
HA = Hausarbeit oder Seminararbeit
V = Vortrag oder Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

SL = Studienleistung
PB = Praktikumsbericht
BA = Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung
Ko = Kolloquium

„u“ bedeutet „und“

P = Projektarbeit
Po = Portfolioprüfung

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

b. „Künstliche Intelligenz“ (B.Sc.), Teilzeitstudium in 50%

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o P o Po	90	einfach
2. Semester							
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
3. Semester							
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
4. Semester							
	Künstliche Intelligenz I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
5. Semester							
	Künstliche Intelligenz II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	IT-Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
6. Semester							
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
7. Semester							
	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	V o HA	ca. 30 (V)	-
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
8. Semester							
	Maschinelles Lernen I	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL	Po		einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
9. Semester							
	Maschinelles Lernen II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
	KI Lab	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL+SL	P		einfach
10. Semester							
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
11. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	15	SL	HA		
12. Semester							
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	12	PL	BA		zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Erklärungen / Legende:

K = Klausur
R = ReferatPL = Prüfungsleistung
HA = Hausarbeit oder Seminararbeit
V = Vortrag oder Präsentation
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)SL = Studienleistung
PB = Praktikumsbericht
BA = BachelorthesisMP = Mündliche Prüfung
Ko = Kolloquium
„u“ bedeutet „und“P = Projektarbeit
Po = PortfolioprüfungHinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

c. „Künstliche Intelligenz (dual)“ (B.Sc.)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung/Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Ko P o Po	90	einfach
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
2. Semester							
	Künstliche Intelligenz I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
3. Semester							
	Praxisphase I	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	15	SL*+PL	PTB (SL*) u. RG (PL)	20-30 (PL)	einfach
4. Semester							
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Maschinelles Lernen I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
5. Semester							
	Künstliche Intelligenz II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Ethik und Vertrauenswürdigkeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	V o HA	ca. 30 (V)	-
	IT-Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
6. Semester							
	Praxisphase II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	15	SL*+PL	RG (SL*) u PTB (PL)	20-30 (SL*)	einfach
7. Semester							
	Maschinelles Lernen II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
	KI-Lab	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	7,5	PL+SL	P		einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. Anlage 2		einfach
8. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	15	SL	HA		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	12	PL	BA		zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Erklärungen / Legende: PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung
K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung P = Projektarbeit
R = Referat V = Vortrag oder Präsentation BA = Bachelorthesis Ko = Kolloquium Po =
Portfolioprüfung RG = Reflexionsgespräch
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Anlage 4: Teilstudienplan für die Praxisphasen für den Bachelorstudiengang "Künstliche Intelligenz (dual)"

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Künstliche Intelligenz (dual)“ vorgesehenen Praxisphasen I und II sowie die Praktische Studienphase. Alle drei Praxisphasen werden in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.

§ 2 Inhalt und Zweck der Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen I und II stellen im Studium für dual Studierende eine wichtige Komponente in der Verzahnung von Theorie und Praxis dar. Zielsetzung ist einerseits, das theoretische Wissen nach Lernstand in die Praxis übertragen und anwenden zu können und somit eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen, andererseits in der Praxis gewonnene Erfahrungen vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte hinterfragen, analysieren und auswerten zu können. Die dual Studierenden vertiefen die in den jeweils vorhergehenden Semestern erworbenen mathematischen, informatischen und/oder KI-Grundlagen in der Praxis und erwerben konkrete Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld einer KI-Expertin bzw. eines KI-Experten in dem jeweiligen Kooperationsunternehmen. Dabei nimmt die Komplexität der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen von Praxisphase I zu Praxisphase II deutlich zu.

Neben dem Transfer zwischen den Vorlesungsinhalten (Theorie) und der Umsetzung im Kooperationsunternehmen (Praxis) steht auch der Erwerb von Kenntnissen der organisatorischen Abläufe und betriebsinternen Rahmenbedingungen in den Kooperationsunternehmen im Vordergrund. Die Studierenden erwerben durch eine Mitwirkung im Tages- oder Projektgeschäft, durch die Teilnahme an Team- oder Abteilungssitzungen und an Besprechungen wichtige Kenntnisse über betriebsinterne Rahmenbedingungen und über organisatorische Abläufe, ebenso wie branchen- und unternehmensspezifisches Wissen.

Die notwendige Transferleistung zwischen Vorlesungsinhalten und betrieblichen Erfordernissen bedingt darüber hinaus eine enge Abstimmung der Studierenden mit den Betreuenden im Unternehmen, den Modulverantwortlichen sowie unternehmensinternen Kolleginnen und Kollegen, und fördert damit nicht nur die Reflexionskompetenz der Studierenden, sondern auch die Sozial- und Kommunikationskompetenz.

(2) Als Vorbereitung auf die Praxisphase I wird in einem eintägigen Workshop an der Hochschule Koblenz eine Einführung in das Projektmanagement gegeben, in dessen Rahmen die Studierenden ein kleines Projekt selber planen und umsetzen sollen. Die Arbeitsergebnisse werden nicht benotet.

(3) Die Praktische Studienphase dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Die Studierenden arbeiten sich in dieser Zeit in das Themengebiet ein, das anschließend Grundlage der zu erstellenden Bachelorarbeit sein soll. Als Vorbereitung auf die Erstellung der Thesis wird in einem Workshop an der Hochschule Koblenz eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gegeben, die mit verschiedenen Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten abschließt, welche die Studierenden vor Erstellung der Hausarbeit im Rahmen der Praktischen Studienphase abzugeben haben. Die Ergebnisse werden nicht benotet, das Feedback wird aber als wichtige Hilfestellung für die Hausarbeit und die anschließende Bachelorthesis gesehen.

§ 3

Dauer und Anmeldung der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphase I findet für die dual Studierenden im 3. Fachsemester statt, die Praxisphase II im 6. Fachsemester und die Praktische Studienphase im 8. Fachsemester. Die Studierenden melden die jeweiligen Praxisphasen zu Semesterbeginn beim Prüfungsamt an.
- (2) Die Praxisphasen I und II betragen jeweils ein Semester. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch den Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bleiben davon unberührt.
- (3) Die Praktische Studienphase ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Praxistransferbericht und Transferfragen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt den oder die Betreuende der Praxisphasen I und II sowie der Praktischen Studienphase. § 6 Abs. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung finden entsprechend Anwendung. Die oder der Betreuende stehen dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen jederzeit für Rückfragen und/oder Zwischengespräche zur Verfügung.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Praxisphasen I und II werden von der oder dem Betreuenden festgelegt. Die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte erfolgt in Absprache mit dem Kooperationsunternehmen.
- (3) Über ihre Tätigkeiten während ihrer beruflichen Praxisphasen I und II haben die Studierenden einen Praxistransferbericht zu erstellen. In diesem Praxistransferbericht beschreiben die Studierenden in strukturierter Form und angemessenem Umfang die während der betrieblichen Tätigkeit durchgeführten Arbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse. §10 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung findet entsprechend Anwendung.
- Zusätzlich findet ein Reflexionsgespräch statt, in dessen Rahmen die Studierenden die wesentlichen Inhalte zusammenfassend vortragen und auf weitergehende und vertiefende Fragen eingehen. Auch relevante Vorlesungsinhalte können im Rahmen des Reflexionsgespräches abgeprüft werden.
- (4) Im Rahmen von Praxistransferbericht und Reflexionsgespräch ist auf verschiedene Transferfragen einzugehen, die jeweils zu Beginn der Praxisphasen I und II von dem oder der Betreuenden vorgegeben und schriftlich festgehalten werden. Die detaillierte inhaltliche Ausrichtung von Praxistransferbericht, Reflexionsgespräch und Transferfragen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kooperationsunternehmens.
- (5) Die Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens und die richtige Zitierweise (u. a. Vollständigkeit der Quellenangaben) sind zu beachten.

§ 5

Zuständigkeit

Für alle Angelegenheiten, die die Praxisphasen betreffen, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik zuständig.

§ 6 **Leistungsnachweise**

Die Praxisphase I schließt mit einem Praxistransferbericht ab, der nicht benotet wird (Studienleistung als Prüfungsvorleistung), sowie einem benoteten Reflexionsgespräch (Prüfungsleistung).

Die Praxisphase II schließt mit einem Praxistransferbericht ab, der benotet wird (Prüfungsleistung), sowie einem begleitenden Reflexionsgespräch, welches nicht benotet wird (Studienleistung als Prüfungsvorleistung).